



Herrn
Michael Bischof
Ackerweg 83
49497 Mettingen

Durchwahl-Nr.
05451/920-145018

Zimmer
010

Steuernummer/Aktenzeichen
327/5018/2509 VST 6

Datum
23.09.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Bischof, Michael

(Name und Vorname bzw. Firma)

49497 Mettingen, Ackerweg 83

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **327/5018/2509**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **15.08.18DE219613605**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 22.09.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

23.09.2019

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)
Huesmann, STI

Dienstgebäude
Uphof 10
49477 Ibbenbüren
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
05451 920-0
Telefax
0800 10092675327
Telefax Ausland
0049 5451 920-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Di 13:30 - 15:00 Uhr und nach Vereinbarung

Service-/Informationsstelle
Mo - Fr 7:30 - 12:00 Uhr
Mo, Mi, Do 13:30 - 15:00 Uhr Di 13:30 - 17:00 Uhr

BBk Dortmund
IBAN DE44 4400 0000 0040 3015 01
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.